

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BREGENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 13.12.2023

1. Verordnung: Friedhofgebührenverordnung 2024

FRIEDHOFGEBÜHRENVERORDNUNG 2024

der Landeshauptstadt Bregenz
(Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2023)

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF, §§ 42 bis 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF, sowie § 19 der Verordnung der Landeshauptstadt Bregenz über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlagen (Friedhofsordnung), Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2023, idgF, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in der Verwaltung der Landeshauptstadt Bregenz stehenden Friedhöfe „St. Gallus-Blumenstraße“ und „Mariahilf-Vorkloster“.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Landeshauptstadt Bregenz hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb der Friedhöfe entsteht folgende Arten von Friedhofgebühren ein:

- a) Grabstättengebühren
- b) Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechts an einer Grabstätte
- c) Bestattungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Aufbahrungsgebühren

(2) Benützungsberechtigte Person an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheides das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes laut Friedhofordnung wie folgt festgesetzt:

(1)	Grabgebühren		
a)	Grab an der Mauer	996,00	Euro
b)	Grab am Wegrand	864,00	Euro
c)	Grab mit Platten	864,00	Euro
d)	Grab im Innenfeld	672,00	Euro
e)	Kindergrab	432,00	Euro
f)	Urnengrab	408,00	Euro
g)	Reihengrab	662,00	Euro
h)	Urnengemeinschaftsgrab	475,00	Euro
i)	Grab der namenlosen Urne	475,00	Euro
j)	Engelegrab	73,00	Euro
k)	Nische in Urnenstele	1.980,00	Euro
(2)	Plattengebühren		
a)	Grab zweifach	703,00	Euro
b)	Grab einfach	538,00	Euro
c)	Urnengrab	246,00	Euro
d)	Reihengrab	283,00	Euro
(3)	Sonstige Gebühren		
a)	Fundamentstreifen pro Grab	319,00	Euro
b)	Betonschacht im Urnengrab	340,00	Euro
c)	Namensinschrift bei Engelegrab und Urnengemeinschaftsgrab je Buchstabe	27,00	Euro

(4) Wenn eine Grabstätte das in der Friedhofordnung festgesetzte Ausmaß überschreitet, ist die Grabgebühr gemäß Zif. 1 einer weiteren Grabstätte zu verrechnen. Bei Mehrfachgräbern vervielfacht sich diese entsprechend.

§ 4

Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstätten-gebühr gemäß § 3 Abs 1 lit. a bis f, entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Bestattung betragen:

a)	im Sarg	1.185,00	Euro
b)	in der Urne	316,00	Euro
c)	im Kindergrab	308,00	Euro
d)	im Engelegrab	308,00	Euro
e)	in der Nische in der Urnenstele	220,00	Euro
f)	im Urnengemeinschaftsgrab	220,00	Euro
g)	Wochenendzuschlagsgebühr für Bestattungen ab Freitag 17:00 Uhr	175,00	Euro
h)	Zuschlagsgebühr für Sarg-Tieferlegungen	288,00	Euro

§ 6

Enterdigungsgebühr

Für die Enterdigung einer Leiche oder Urne sind die im § 5 festgelegten Gebühren zu entrichten.

§ 7

Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der Leichenhalle ist eine Gebühr für den ersten Tag der Aufbahrung von 90 Euro zu entrichten.

§ 8

Vorzeitiges Erlöschen des Benützensrechts

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützensrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs 1 lit b des Bestattungsgesetzes) oder bei Entzug des Benützensrechtes (§ 40 Abs 1 lit c des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

(2) Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofs (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofgebühren anteilmäßig an die benützensberechtigten Personen zurückzuerstatten.

§ 9

Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

(1) Die Vorschreibung der Friedhofgebühren erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Friedhofgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 10

Gebührenschild

(1) Die Grabstättegebühr (§ 3), die Verlängerungsgebühr (§ 4) und die Enterdigungsgebühr (§ 6) schuldet die Person mit Benützensberechtigung (§ 2 Abs 2). Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet die Person, die nach § 3 Abs 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder die Person, die, ohne dass sie eine Verpflichtung nach § 3 Abs 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung übernimmt.

(2) Sind nach Abs 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, schulden sie diese solidarisch.

(3) Ist eine schuldnerische Person im Sinne des Abs 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, liegt die Gebührenschuld bis zur Einantwortung beim Nachlass nach der bestatteten Person, danach bei den Erben. Wenn es mehrere erbende Personen gibt, schulden diese solidarisch.

(4) Der schuldnerischen Person steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 11

Verfahrensbestimmungen

Unbeschadet der in dieser Verordnung getroffenen besonderen Regelungen sind die Friedhofgebühren nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr 194/1961 idgF, zu vollziehen.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebühren-verordnung 2023, Beschluss der Stadtvertretung vom 01.12.2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Ritsch, M B A